



KIA Finance

100001075153

Leasingvertrag 100001075153

KIA Kilometerleasing für Unternehmer

Der unten genannte Leasingnehmer – im Folgenden „LN“ genannt – bestellt das in Abschnitt II näher bezeichnete Leasingfahrzeug zur Auslieferung über den nachstehend genannten Fahrzeughändler und schließt zu den nachstehend genannten Bedingungen mit der Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main – im Folgenden „Leasinggeber“ oder „LG“ genannt – folgenden Leasingvertrag (nachstehend „Leasingvertrag“):

I. Persönliche Angaben	Leasingnehmer		Selbstschuldnerischer Bürger	
1) Name bzw. Firma	secudor GmbH			
Vorname, ggf. Geburtsname				
Straße, Haus-Nr.	Am Schulhof 1			
PLZ/Ort	91757 Treuchtlingen			
dort wohnhaft seit/Telefon	Monat/Jahr	01707602009	Monat/Jahr	
E-Mailadresse	robin.leitner@secudor.de			
2) Voranschrift				
falls weniger als 2 Jahre	seit:		seit:	
3) Geb.-Datum/Ort				
Ausweisart/Ausweisnr.				
Ausst. Behörde/Ausstellungsdatum	Datum		Datum	
Staatsangehörigkeit				
4) Familienstand/ Anzahl Kinder im Haushalt				
5) Berufsgruppe				
Arbeitgeber bzw. selbständig mit	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen			
Anschrift d. Arbeitgebers bzw. d. Gewerbes				
Eintrittsdatum bzw. selbständig seit/Befristung bis				
6) Wohnart				
7) Mtl. Einkommen (Netto)	EUR		EUR	
Sonstiges mtl. Einkommen	EUR		EUR	
Mtl. Kindergeld	EUR		EUR	
Mtl. Wohnkosten inkl. NK	EUR		EUR	
Sonstige mtl. Verpflichtungen	EUR		EUR	

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die unter I. gemachten Angaben vor Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber durch Vorlage aussagefähiger Unterlagen zu belegen. Es wird insoweit auf Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (IX.) verwiesen.

Vermittelter Händler (nachfolgend auch Fahrzeughändler genannt) Autohaus Hilpert GmbH Markt Berolzheimer Straße 13 91757 Treuchtlingen	Identifizierung des Leasingnehmers (Abschnitt I. Ziffer 1-3) gem. AO, GwG durchgeführt Verkäufername: Dieter Hilpert
---	---

5000001046/1

Händler-Nr.

Stempel/Unterschrift Händler

II. Leasingfahrzeug/Fahrzeugdaten		Niro EV (SG2) 64,8-kWh-Batterie EV Vision	
Neuwagen	KIA		
Art des Fahrzeuges	Marke	Modell	
150	Elektrischer Strom	0	
Leistung kW	Art des Kraftstoffes	Kilometerstand	Erstzulassung
Fahrgestellnummer	Amtl. Kennzeichen	0,00	
		Emission	
Der LG ist berechtigt, obige Angaben nach dem/der zum Leasingfahrzeug gehörenden Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung Teil II zu berichtigen bzw. zu ergänzen.			



100001075153

III. Verwendungszweck

Das Leasingfahrzeug ist für Zwecke bestimmt, die überwiegend oder ausschließlich einer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Leasingnehmers dienen (nur wenn zutreffend ankreuzen).

IV. Leasingvertrag/Kalkulation

1. Leasingfahrzeug/Gesamtpreis		alle Angaben in EUR inkl. MwSt.
Unverbindliche Preisempfehlung für Neufahrzeug/Listenpreis		45.690,00
Sonderausstattung ab Werk	+	4.030,01
Sonstige Extras	+	0,00
Summe (inkl. MwSt.) = Gesamtpreis	=	49.720,00

2. Vertragsart: Leasing mit Kilometerabrechnung

Vereinbarte Gesamtfahrleistung, in Kilometern: 60.000	Bei Abweichung von der vereinbarten Gesamtfahrleistung bleiben jeweils 2.500 Mehr- und Minderkilometer bei der Berechnung der Minderkilometervergütung bzw. der Mehrkilometernachberechnung ausgenommen. Im Übrigen erfolgt eine:			
Vergütung je Minderkilometer	ohne MwSt./EUR	0,08	mit MwSt./EUR	0,10
Nachberechnung je Mehrkilometer	ohne MwSt./EUR	0,13	mit MwSt./EUR	0,15
Bei der Berechnung der Minderkilometer werden Minderkilometer nur bis zu einer Minderleistung von 10.000 km berücksichtigt, nicht jedoch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt die Abrechnung ohne Rücksicht auf die Gesamtfahrleistung unter Berücksichtigung des intern kalkulierten Restwertes nach Abschnitt IX. Ziffer 10 der nachfolgenden AGB.				

3. Leasingdauer und -entgelte/sonstige Entgelte/Beiträge

Laufzeit in Monaten/Anzahl der Raten

36

a) Die Leasing-Sonderzahlung ist zu Beginn der Leasingzeit (Abschnitt IX. Ziffer 5 b)), spätestens jedoch bei Übernahme des Leasingfahrzeugs zur Zahlung fällig und erfüllungshalber an den Händler zu zahlen. Eine vereinbarte Leasing-Sonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kaution. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.

Die Kosten für Überführung, Zulassung usw. sind, sofern sie nicht bereits als Nebenkosten ausgewiesen sind, ebenfalls spätestens bei Übernahme des Leasingfahrzeugs an den Händler zu zahlen.

Leasing-Sonderzahlung (netto)	4.500,00	EUR
zuzüglich MwSt.	855,00	EUR
Leasing-Sonderzahlung (brutto)	5.355,00	EUR

Die 1. Leasingrate ist am Tag der Übernahme des Leasingfahrzeugs und die Folgeraten am gleichen Tag des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Leasingrate monatlich (netto)	354,25	EUR
zuzüglich MwSt.	67,31	EUR
Leasingrate monatlich (brutto)	421,56	EUR

b) Beitrag Leasingschutz monatlich (falls vereinbart) vgl. XII.

EUR (inkl. MwSt.)

c) Ratenschutz-Versicherungsbeitrag monatlich (falls angemeldet) vgl. XIII.

EUR (inkl. 19 % VersSt.)

Gesamtrate monatlich

421,56

EUR



100001075153

V. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE02HCB00001826055

Mandatsreferenz zum SEPA-Lastschriftmandat wird separat mitgeteilt

Der Kontoinhaber ermächtigt die Leasinggesellschaft, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von der Leasinggesellschaft auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kontoinhaber mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontodaten vom Kontoinhaber:

Kontoinhaber: secudor GmbH
IBAN DE14700100800639075807

Zahlungsdienstleister (Name): Postbank Ndl Deutsche Bank
BIC PBNKDEFFXXX

Weitere Vereinbarungen zum SEPA-Lastschriftmandat

Leasinggesellschaft und Kontoinhaber vereinbaren, dass eine Vorankündigung über den Lastschrifteinzug spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch die Leasinggesellschaft an den Kontoinhaber versandt wird.

VI. Vom Leasinggeber verlangte Sicherheiten/Auflagen

Der Leasingnehmer bestellt nach Abschnitt IX, Ziffer 2 der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Sicherheiten:

- Einkommensabtretung
- Abtretung von Ersatzansprüchen/Versicherungsansprüchen
- Pfandrecht an Forderungen des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber
- Bürgschaften
- Sonstige:

VII. Auskunfteien**Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis**

Die Hyundai Capital Bank Europe GmbH (nachstehend die „Bank“) übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Datenübermittlung an Creditreform und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Hyundai Capital Bank Europe GmbH (nachstehend die „Bank“), übermittelt der Wirtschaftsauskunfei Creditreform* im Rahmen der Beantragung bonitäter Leistungen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, ggf. Voranschrift sowie Anfragegrund) zum Zweck der Bonitätsprüfung. Rechtsgrundlage dieser Datenübermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b und Art. 6 Abs. 1f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die bei der Creditreform vorliegenden Informationen werden an die Bank übermittelt. Die Creditreform wird den Kunden nicht nochmals gesondert über die erfolgte Datenübermittlung an die Bank benachrichtigen.

Bei der Creditreform kann jederzeit auf Anforderung eine Auskunft über die die eigene Person betreffenden gespeicherten Daten verlangt werden, die diese den ihr angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weiteribt.

Die Creditreform stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie unter www.creditreform.de/frankfurt-ammain/datenschutz

*Creditreform besteht aus:

- Creditreform Frankfurt Emil Vogt KG, Bleichstraße 59, D-60313 Frankfurt am Main
- Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, D 41460 Neuss
- Creditreform Rating AG, Hellersbergstr. 11, D 41460 Neuss
- microm Micromarketing-Systeme und Consult GmbH, Hellersbergstr. 11, D 41460 Neuss

VIII. Einholung von Auskünften

Mit ihrer Unterschrift erteilen der Leasingnehmer und der Bürge allein für sich jeweils folgende Erklärungen zur Einholung von Auskünften:

Ich ermächtige den LG Auskünte über das Bestehen meines/meiner Arbeitsverhältnisse/s sowie über die Höhe meiner Lohn-, Gehalts-, und sonstigen Entgeltansprüche bei meinem/meinen Arbeitgeber/n bzw. Leistungsträger/n bzw. Sozialleistungsverpflichteten einzuholen, um meine Bonität und Rückzahlungsfähigkeit überprüfen zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung.

Insoweit erteile ich meine **Einwilligung in die hierfür erforderliche Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten** und entbinde die Bank vom Bankgeheimnis.



100001075153

IX. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Fahrzeugleasing:

1. Vertragsabschluss, Leasinggegenstand

- a) Dieser Leasingvertrag kommt durch Antrag des LN und Annahme des LG zustande. Der LN ist an seinen Antrag gebunden. Der LN stellt seinen Antrag und der LG erklärt seine Annahme nach Vorabprüfung und Bonitätsprüfung durch schriftliche Vertragsbestätigung. Die Annahme des Leasingvertrages durch den LG erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der Kaufvertrag zwischen dem Händler/Lieferanten und dem LG aus vom LG nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtmäßig zu Stande kommt. Die Annahmeklärung des LG bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Der LG bestätigt die Annahme des Leasingantrages. Der LG nimmt den Antrag des LN nur dann an, wenn aus der Bonitätsprüfung hervorgeht, dass keine erheblichen Zweifel daran bestehen, dass der LN seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird. Der LG dokumentiert dies und bewahrt die Dokumentation auf. Diese Vertragsurkunde stellt die Abschrift des Leasingvertrages i.S.d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar. Der LG hat gegenüber dem LN keine Beratungsleistungen erbracht.
- b) Sollten der LN keine Vertragsbestätigung vom LG über die Annahme des Leasingantrages erhalten, ist der Leasingvertrag dann abgeschlossen, wenn der LG das Leasingfahrzeug an den LN übergibt. Der LN ist an seinen Leasingantrag unbeschadet seines Rechtes auf Widerruf vier Wochen und bei Nutzfahrzeugen 6 Wochen vom Tage der Antragstellung an gebunden.
- c) Sämtliche Vereinbarungen sind in Texform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- d) Konstruktions- oder Formänderungen des Leasingfahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers / Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Leasingfahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

2. Sicherheiten

a) Abtretung von Ersatzansprüchen/Versicherungsansprüchen

Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des LG gegen den LN aus dem Leasingvertrag tritt der LN alle Ersatzansprüche aus den für das Leasingfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen, einschl. des Anspruches auf evtl. Rückprämien, an den die Abtretung annehmenden LG ab.

Der LN beantragt die Ausstellung eines auf den LG lautenden Sicherungsscheins und ermächtigt diesen, Auskünfte über das Versicherungsverhältnis einzuholen. Ferner tritt der LN alle Ansprüche, die ihm aus einem Unfall oder einer Beschädigung des Leasingfahrzeugs gegen Dritte oder deren Versicherungen zustehen, einschl. des Anspruchs auf Nutzungsausfallenschädigung, an den die Abtretung annehmenden LG ab. Der LN ist verpflichtet, dem LG von solchen Ansprüchen und den Drittshuldern von der Abtretung sofort Mitteilung zu machen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des LN, Schäden im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Soweit erforderlich wird der LG auf Anforderung eine Ermächtigung zur Geltendmachung der an ihn abgetretenen Ansprüche erteilen.

b) Offenlegung der Abtretung

Der LG ist berechtigt, die Abtretung im Falle des Zahlungsverzuges des LN (vgl. Ziffer 9 b)) oder nach Kündigung des Leasingvertrages gegenüber dem Drittshuldner offenzulegen. Dies gilt nur dann, wenn der LG die Offenlegung gegenüber dem LN mit einer Frist von 4 Wochen angekündigt hat. Der LG ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auf Androhung und Fristsetzung zu verzichten. Die Androhung der Offenlegung kann mit einer Zahlungsaufforderung verbunden werden. Eine Offenlegung der Abtretung vor Kündigung des Leasingvertrages darf nur in Höhe der jeweils fälligen Beträge erfolgen.

c) Pfandrecht

Der LG erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem LN aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den LG zustehen oder zukünftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

d) Bürgschaften

Der LG ist berechtigt, eine selbstschuldnerische Bürgschaft als Sicherheit zu fordern.

e) Rückübertragung und Freigabe

Mit vollständiger, unanfechtbarer Tilgung der gesicherten Ansprüche gehen die bestellten Sicherheiten auf den LN bzw. Sicherungsgeber zurück bzw. sind von dem LG an den Sicherungsgeber zurück zu übertragen. Werden die gesicherten Ansprüche durch einen Dritten (z.B. Hersteller, Lieferant, Fahrzeughändler, Bürgen) erfüllt, ist der LG berechtigt bzw. verpflichtet, diesem die Forderungen und die Sicherheiten zu übertragen. Bis zur vollständigen Tilgung der gesicherten Forderungen ist der LG verpflichtet, Sicherheiten einschl. des Einkommensabtretung unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Leasingnehmers bzw. Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben und / oder einem Sicherheitstausch zuzustimmen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend um 20 % übersteigt und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Der LG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Leasingnehmers Rücksicht nehmen.

f) Nachbesicherung

Soweit der LG nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert ist, kann er vom LN die Stellung zusätzlicher Sicherheiten verlangen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

g) Sicherheitenverwertung

Der LG ist im Sicherungsfall berechtigt, die ihm eingeräumten Sicherheiten durch Zwangsvollstreckung oder sonstige Maßnahmen im eigenen Namen zu verwerten. Der Sicherungsfall tritt ein, wenn der Leasingvertrag gekündigt ist oder die gesicherten Forderungen fällig sind und der LN mit seinen Zahlungen in Verzug ist, der LN seine Zahlungen eingestellt hat oder ein gerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt worden ist. Der LG wird bei der Verwertung und der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des LN Rücksicht nehmen. Der LG ist nicht verpflichtet, Leistungen des LN erfüllungshalber anzunehmen. Die Verwertung wird der LG dem LN unter Fristsetzung schriftlich vier Wochen vorher androhen. Der LG ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auf Androhung und Fristsetzung zu verzichten. Die Kosten der Verwertung trägt der LN. Hinsichtlich der zur Sicherung des LG abgetretenen Forderungen, deren Sicherungsabtretung den Drittshuldern noch nicht bekannt gegeben worden ist, ist der LN bzw. der jeweilige Sicherungsgeber zur Einziehung berechtigt. Die Einziehungsbefugnis endet mit Offenlegung gegenüber den Drittshuldern. Bei der Sicherheitenverwertung beachtet der LG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach Verwertung der abgetretenen Forderungen wird der LG den Erlös, abzüglich etwaiger von ihm zu entrichtender Umsatzsteuer sowie etwaiger Kostenbeiträge nach §§ 170, 171 InsO zur Abdeckung der gesicherten Forderungen verwenden. Nach entsprechender Gutschrift des Erlösos wird ein vorhandener Mehrerlös dem LN bzw. dem Sicherungsgeber ausgezahlt; ein Mindererlös bleibt vom LN zu erstatten.

3. Pflichten des Leasingnehmers bei der Bonitätsprüfung

Der LN ist verpflichtet, dem LG die für die Bonitätsprüfung benötigten Auskünfte zu geben, Informationen und Nachweise vorzulegen und die unter Abschnitt I gemachten Angaben durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen zu belegen und dem LG für seine Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen; dies insbesondere durch Vorlage von Einkommens- bzw. Rentennachweisen, Arbeitsverträgen, Ausweisdokumenten, Kontoauszügen etc.. Der LG behält sich das Recht vor, weitere Auskünfte, Informationen und Nachweise anzufordern und/oder im Einzelfall auf die Vorlage von bestimmten Informationen und Nachweisen zu verzichten.

4. Leasingentgelte

- a) Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasing-Sonderzahlung nach IV. Ziffer 3 und eine Mehrkilometerbelastung nach IV. Ziffer 2 sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs.
- b) Vereinbarte Nebenleistungen wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Leasingfahrzeugs, Aufwendungen für Versicherungen und Steuern sind gesondert vom LN zu zahlen, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen sind.
- c) Eine vereinbarte Leasing-Sonderzahlung stellt ein zusätzliches Entgelt dar, das zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Leasingraten nach Abschnitt IV. Ziffer 3 zu zahlen ist. Die Leasing-Sonderzahlung stellt weder eine Kauktion dar, noch werden durch sie die Leasingraten nach IV. Ziffer 3 getilgt.
- d) Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingraten und der anderen Leasingentgelte verlangen, wenn sich der Gesamtpreis des Fahrzeugs oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasingantrages verändert, sofern zwischen Leasingantrag und Übernahme mehr als 4 Monate liegen. Ergibt sich durch die erfolgte Anpassung eine Erhöhung der Leasingentgelte um mehr als 5%, kann der LN durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurücktreten.
- e) Bei einer Änderung des MwSt.-Satzes werden die nach der Steueränderung fällig werdenden Leasingentgelte (inkl. des auf die Restlaufzeit entfallenden Anteils der Leasing-Sonderzahlung) und Folgezahlungen entsprechend angepasst.
- f) Weitere Zahlungspflichten des LN nach diesem Vertrag (z.B. im Falle einer Kündigung nach Ziffer 10) bleiben unberührt.
- g) Der LN ist verpflichtet, außer den im Leasingvertrag ausgewiesenen Gebühren ihm gesondert laut Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung gestellte Gebühren (z. B. Eintragungen im Kfz-Brief/ in der Zulassungsbescheinigung Teil II, Versendung des Kfz-Briefes/ der Zulassungsbescheinigung Teil II) sowie für Leistungen, die im Rahmen von Zahlungsrückständen durch den LG erfolgen (z. B. Mahnungen, Rücklastschriften etc.) zu erstatten.

5. Übernahme des Fahrzeugs/Beginn der Leasingzeit/Laufzeitmonate/Lieferung

- a) Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmepunkt (nach Prüfung/Probefahrt) zu übernehmen. Evtl. Beanstandungen sind zu spezifizieren und schriftlich anzuzeigen. Gleiche Verpflichtungen gelten im Falle der Nachlieferung/Nachbesserung. Im Falle der Nichtabnahme kann der LG von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der LG Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Mehrwertsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das Leasingfahrzeug. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.
- b) Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des LN das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Leasingfahrzeugs.
- c) Sollte das Fahrzeug nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Stattdessen tritt der LG seine Rechte und Ansprüche gegen den Händler/Lieferanten wegen Pflichtverletzung (z.B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) hiermit an den die Abtretung annehmenden LN ab. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des LG aus den die Lieferung oder die Beschaffung des Fahrzeugs betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, als Minderung sowie aus Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend und zeitnah zu informieren. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des Fahrzeugs vom Vertrag mit dem Händler/Lieferanten zurück, verlangt der LN Schadensersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.



100001075153

6. Eigentumsverhältnisse, Halterpflichten

- a) Der LG ist Eigentümer des Leasingfahrzeuges. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Leasingfahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Leasingfahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, zur Sicherung übereignen, noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG einem Dritten überlassen, ausgenommen Haushalts-/Betriebsan gehörigen mit gültiger Fahrerlaubnis zur kurzfristigen Nutzung. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den LG.
- b) Der LN hat das Leasingfahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Leasingfahrzeug, bei Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von dem LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- c) Nachträgliche Änderungen/Umbauten, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Leasingfahrzeug sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung etwa neue erforderliche Betriebserlaubnis. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den LG, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Leasingfahrzeugs bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- d) Der LN ist Halter des Leasingfahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den LG. Der/Die Kfz-Brief/Zulassungsberecheinigung Teil II wird von dem LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den/die Kfz-Brief/Zulassungsberecheinigung Teil II, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von dem LG vorgelegt. Wird die Zulassungsberecheinigung Teil II dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Herausgabe des Dokuments an den LG verpflichtet.
- e) Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Leasingfahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.
- f) Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Leasingfahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von dem LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.
- g) Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Leasingfahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers/Importeurs behandelt wird. Das Leasingfahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- h) Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen (ausgenommen in Notfällen) unverzüglich durch einen vom Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometer-Anzeige, an der Tachowelle oder bei Beschädigung der Plombe am Kilometerzähler oder dessen Anschlussstelle. In diesen Fällen hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen.

7. Gefahrtragung, Versicherungsschutz, Schadenabwicklung

- a) Der LN trägt für das Leasingfahrzeug die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung einschl. einer merkantilen Wertminderung, aus welchen Gründen auch immer, sofern diese Gründe nicht vom LG zu vertreten sind. Derartige Ereignisse entbinden den LN nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten. Der LN wird den LG über derartige Ereignisse unverzüglich in Textform unterrichten.
- b) Für die Leasingzeit hat der LN eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 7,5 Millionen für Personenschäden, mindestens EUR 1,5 Millionen für Sachschäden und mindestens EUR 50.000 für reine Vermögensschäden und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000,00 abzuschließen. Der LN beantragt die Ausstellung eines auf den LG lautenden Sicherungsscheines und ermächtigt diesen Auskünte über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen. Der LN tritt hiermit sämtliche Rechte an der Fahrzeugvollversicherung und für den Fall eines Haftpflichtschadens alle Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer zur Sicherung des Sacherhaltungsinteresses und sonstiger Ansprüche des LG gegen den LN an den diese annehmenden LG ab. Kommt der LN mit der Zahlung der Prämien für die Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung in Verzug, ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des LN an den Versicherer zu zahlen.
- c) Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich und vollständig zu unterrichten und eine Schadensmeldung zu übersenden und gegenüber der Versicherung die Wertminderung geltend zu machen; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500,00 brutto hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und zumutbar ist. Der LN hat die notwendigen Reparaturkosten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- d) Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige einschl. der Geltendmachung einer Wertminderung und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des LN zur Vorabzahlung der angefallenen Reparaturkosten und zur Tragung der mit dem Schadensereignis zusammenhängenden weiteren Kosten (Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, Wertminderung, Gutachterkosten, Kosten der Rechtsverfolgung usw.).
- e) Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – ermächtigt und verpflichtet, alle Fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der LN gemäß Ziffer 7 c) nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen.
- f) Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Der LG kann vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs ersetzt verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
- g) Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs können sowohl der LN als auch der LG innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis hiervon zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich kündigen. Dies gilt ebenso bei nachgewiesenen schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Leasingfahrzeug gemäß 7 c) Satz 2 (1. Halbsatz) und Satz 3, unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Leasingfahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Die Folgen einer Kündigung sind in Ziffer 9 f) und Ziffer 10 der AGB geregelt.

8. Gewährleistung

- a) Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasingfahrzeugs oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen.
- b) Zum Ausgleich hierfür tritt der LG dem LN seine Ansprüche aus dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrag über das Leasingfahrzeug hinsichtlich Sachmängeln sowie etwaige zusätzlich bestehende Garantieansprüche gegen den Hersteller, Händler, Importeur und Dritten ab. Nach Maßgabe des Kaufvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen umfasst die Abtretung insbesondere das Recht Nacherfüllung zu verlangen, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der LN nimmt die Abtretung an. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag oder der Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Herstellers/Lieferanten, Garantieverpflichteten und Dritten direkt an den LG zu leisten sind. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Um eine ggf. erforderliche Mitwirkung des LG zu erreichen, verpflichtet sich der LN, den LG umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Ziffern 7 g) und 9) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an den die Abtretung annehmenden LG.
- c) Lehnt der Hersteller/Händler des Leasingfahrzeugs einen vom LN geltend gemachten Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz statt der Leistung ab, ist der LN zur Zurückbehaltung der fälligen Leasingraten – im Falle der Minderung anteilig – erst nach dem Zeitpunkt der Ablehnung berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach der Ablehnung – Klage gegen den Hersteller/Händler auf Schadensersatz statt der Leistung des Leasingfahrzeugs oder Minderung des Kaufpreises erhoben hat, es sei denn dass sich der LN mit dem LG über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher schriftlich geeinigt hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen. Erhebt der LN nicht fristgerechte Klage, ist er erst ab dem Tag der Klageerhebung zur Zurückbehaltung berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbehalteten Leasingraten sind sodann unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN hat dem LG darüber hinaus den durch die Zurückbehaltung entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.
- d) Macht der LN einen Anspruch auf Nacherfüllung geltend, ist er berechtigt und verpflichtet, diesen bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend der Verkaufsbedingungen geltend zu machen. Setzt der LN schließlich gegen den Hersteller/Händler im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingfahrzeugs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Leasing-Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Leasingfahrzeug mit identischer Ausstattung getauscht wird. Ziffer 8 g) gilt für das Austauschverhältnis entsprechend. Der Hersteller/Händler überträgt in diesem Fall das Eigentum am neuen Leasingfahrzeug unmittelbar auf den LG. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, er wird den LG vor Austausch des Leasingfahrzeugs unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Fahrgestell-Nummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Leasingfahrzeugs mitteilen. Der Leasingvertrag wird mit dem neuen Leasingfahrzeug unverändert fortgesetzt, wenn eine Nutzungentschädigung für das zurückzugebende Leasingfahrzeug nicht anfällt. Der LN hat dem LG eine von diesem gegenüber dem Hersteller/Händler geschuldete Nutzungentschädigung zu erstatten. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN eine vom LG nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen Leasingfahrzeugs erzielen, durch den Umstand der Nachlieferung etwa erhöhte Nettoerlöse verlangen.
- e) Erklärt der LN die Minderung und ist der Hersteller/Händler zur Herabsetzung des Kaufpreises bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet der LG auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte - und die Mehr- und Mindervergütung auf Basis der bisherigen Berechnungsmethode neu.
- f) Erklärt der LN den Rücktritt vom Kaufvertrag mit dem Hersteller/Händler und ist der Hersteller/Händler zur Rückabwicklung bereit oder wird er aufgrund einer Rücktrittsklage des LN rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des LN zur Zahlung von Leasingraten. Der LG erstattet dem LN die bis dahin vom LN gezahlten Leasingraten und etwaige gezahlte Leasing-Sonderzahlungen, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige vom Hersteller/Händler erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung des LN werden die Aufwendungen des LG für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen beim LN abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gem. Ziffer 11 c) unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht. Der LN hat dem LG eine von diesem gegenüber dem Hersteller/Händler geschuldete Nutzungentschädigung zu erstatten. Erklärt sich der Hersteller/Händler mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag nicht einverstanden, ist der LN ab Erklärung dem Hersteller/Händler gegenüber, dass er den Rücktritt vom Kaufvertrag verlange, zur Zurückbehaltung der Leasingraten berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen ab Abgabe der Erklärung - Klage erhebt, es sei denn, dass sich der LN mit dem LG über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der LN nicht fristgerechte Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung berechtigt. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des LN erfolglos bleibt. Die zurückbe-



100001075153

- haltenen Leasingraten sind unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen. Der LN hat dem LG den durch die Zurückbehaltung der Leasingraten entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.
- g) Die Rückgewähr des Leasingfahrzeuges an den Hersteller/Händler oder Dritten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Herstellers/Händlers/des Dritten durch.
 - h) Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Herstellers/Händlers trägt der LG.

9. Kündigung/Zahlungsverzug

- a) Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.
- b) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann neben den gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten insbesondere dann kündigen, wenn
 - der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten oder einem Betrag in Höhe von zwei Leasingraten in Verzug ist;
 - der LN seine Zahlungen allgemein einstellt;
 - sich vom LN und/oder Sicherungsgeber (Bürge) übermittelte Angaben (insbesondere Angaben zur Bonität), Informationen und/oder Dokumente als unrichtig und/oder unvollständig erweisen und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist;
 - der LN als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet;
 - eine gemäß dem Leasingvertrag zu bestellende Sicherheit nicht, nicht vollständig oder nicht wirksam bestellt wurde oder weggefallen ist, es sei denn der LN leistet auf Anforderung des LG anderweitig eine angemessene gleichwertige Sicherheit;
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN oder in der Werthaltigkeit einer für den Leasingvertrag gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung der nach dem Leasingvertrag geschuldeten Zahlungen, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird;
 - der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - der LN seine Mitwirkungspflichten nach § 11 Abs. 6 GwG verletzt;
 - eine Änderung der geldwäscherechtlichen Einordnung des LN eintritt.
- c) Mit einer Kündigung verliert der LN das Besitzrecht und ist zur Herausgabe des Fahrzeugs verpflichtet. Der LG ist gleichzeitig zur Verwertung des Fahrzeugs berechtigt.
- d) Kündigungserklärungen haben in Textform zu erfolgen.
- e) Stirbt der LN, können seine Erben oder der LG den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.
- f) Kommt der LN mit einer oder mehreren Raten ganz oder teilweise in Verzug (Zahlungsverzug), berechnet der LG den konkret durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden. Verzugszinsen werden während der Vertragslaufzeit nicht berechnet.
- g) Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht.

10. Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages

- a) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nach den Ziffern 7 g) und 9 hat der LN die Summe aller zukünftigen Leasingraten, netto, bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer zzgl. des zu Vertragsbeginn intern kalkulierten Restwertes, netto, jeweils abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungssatzes nach der Barwertmethode auszugleichen. Mit dieser Bezug wird der tatsächliche Fahrzeugerlös, netto, und/oder etwaige an den LG gelangte Entschädigungsleistungen, netto, inkl. eines etwaigen vereinbarten Minderwertes verrechnet, wobei entstandene Verwertungskosten (Sicherstellungsgebühren, Standgebühren, Reparaturkosten, Sachverständigungsgutachten, etc.) zu Lasten des LN in Abzug gebracht werden.
- b) Fahrzeugerlös ist der von dem LG tatsächlich erzielte Veräußerungserlös i.d.R. durch Verkauf an den Gebrauchtfahrzeughandel. Ausgenommen bei Kündigungsfällen nach Ziffer 7 g) hat der LN die Möglichkeit, dem LG solente Kaufinteressen zuzu führen. Verwertet der LG das Leasingfahrzeug anders als durch Veräußerung - etwa durch Weitervermietung -, so gilt der von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen bzw. einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.
- c) Der LG ist berechtigt, die Angemessenheit des erzielbaren Fahrzeugerlöses (mind. auf der Basis des Händlereinkaufspreises) auf Kosten des LN von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen schätzen zu lassen.
- d) Ergänzend gelten die Bestimmungen in Ziffern 11 a) und e)

11. Rückgabe des Fahrzeuges

- a) Am Tag der Beendigung des Leasingvertrages ist das Leasingfahrzeug in gereinigtem Zustand mit allen Schlüsseln, Reifen wie bei Fahrzeugauslieferung sowie allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Ausweise) und der gesamten überlassenen Ausstattung vom LN auf seine Kosten und seine Gefahr unverzüglich nach Wahl des LG an den LG, an einen vom LG benannten Dritten oder an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Mit Ablieferung oder Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den LG über. Gibt der LN Schlüssel, sonstiges Zubehör und/oder Unterlagen nicht vollständig zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus möglicherweise ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LN ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Abmeldung bei der Kfz-Zulassungsbehörde. Der LN trägt die Kosten der Abmeldung des Leasingfahrzeugs, des Versandes der Zulassungsbescheinigung Teil II, einer eventuell erforderlichen Fahrzeugeinigung oder Standmiete. Die vereinbarten Kosten oder Erstattungen für Mehr- bzw. Minderkilometer werden zwischen dem LN und dem LG oder einem vom LG Beauftragten abgerechnet.
- b) Bei Rückgabe muss das Leasingfahrzeug in einem dem Alter und der leasingvertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißerscheinungen erfolgt nach den in der Broschüre „Leasingleitfaden“ genannten Kriterien; dieser ist der Website www.kiafinance.de zu entnehmen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Leasingvertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Eventuelle Abmelde- und Transportkosten gehen zu Lasten des LN.
- c) Bei Rückgabe des Leasingfahrzeugs nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 11 b) und ist das Leasingfahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine angemessene Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des LN mit Zustimmung des LG durch ein zusätzliches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigenunternehmens ermittelt. Die Kosten trägt der LN in voller Höhe. Durch das Sachverständigungsgutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- d) Wird das Leasingfahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zzgl. anteiliger Leasing-Sonderzahlung und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Leasingvertrag sinngemäß fort.
- e) Ein Erwerb des Leasingfahrzeuges vom LG durch den LN nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

12. Übertragungsvorbehalt

Der LG ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der LN stimmt der Übertragung der Vertragspflichten und/oder der Fortführung des Vertrages durch einen Dritten zu.

13. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Leasingvertrag sowie die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Gerichtsstand ist der Sitz des LG, soweit der LN nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder der LN Vollkaufmann ist.
- c) Der LN hat einen Wohn-/Geschäftsstellwechsel oder Standortwechsel des Leasingfahrzeugs dem LG unverzüglich anzuzeigen. Eine dauerhafte Verbringung des Leasingfahrzeugs in das Ausland ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des LG unzulässig.
- d) Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag können vom LN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.
- e) Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

14. Allgemeine Bürgschaftsbedingungen

- a) Inanspruchnahme aus der Bürgschaft/Vorrecht auf Einreden:
Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche des LG fällig und erfüllt der LN diese Ansprüche nicht, kann sich der LG an den Bürgen wenden, der dann aufgrund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch den LG Zahlung zu leisten hat. Der LG ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den LN gerichtlich vorzugehen. Der Bürge verzichtet insoweit auf die ihm nach § 771 BGB zustehende Einrede der Vorausklage. Der LG ist nach seinem Ermessen zur Aufgabe ihm gestellter Sicherheiten berechtigt (Vorrecht des Bürgen auf die ihm nach § 776 BGB zustehende Einrede). Der Bürge verzichtet des Weiteren auf die Geltendmachung von Einreden des LN und auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§§ 768, 770 BGB), sofern die Einrede oder die Gegenforderung des LN nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- b) Fortbestand der Bürgschaft, Stundung und Freigabe von Sicherheiten:
Der Bürge wird von seiner Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn die Laufzeit des Leasingvertrages verlängert, wenn die Vertragskonditionen geändert werden, der LG dem LN Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt oder sonstige Sicherheiten freigibt und dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung der Geschäftsverbindung zum LN zur Wahrung berechtigter Belange des LG geschieht. Der Bürge wird ebenfalls nicht frei, wenn der LG Sicherheiten aufgibt, um eine sich aus anderen Sicherungsverträgen ergebende Freigabeverpflichtung zu erfüllen.
- c) Einkommensabtretung: Aufschiebend bedingt durch die Fälligkeit der aus dieser Bürgschaftsübernahme folgenden Schuld tritt der Bürge zu deren Sicherung den pfändbaren bzw. übertragbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Krankengeld etc. entsprechend den gem. Abschnitt XI. genannten Bedingungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn oder Leistungsverpflichteten an den dies annehmenden LG ab.
- d) Die Allgemeinen Bestimmungen gem. Ziffer 13 der AGB gelten für den Bürgen entsprechend.



100001075153

15. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der Leasingnehmer kann sich mit einer Beschwerde an die auf der Homepage www.hyundai-capitalbank.eu sowie www.kiafiance.de angegebene Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).

Der Leasingnehmer hat auch die Möglichkeit, das kostenfreie Streitbeilegungsverfahrens bei der Deutschen Bundesbank zu führen und wendet sich hierzu an:

Deutsche Bundesbank
-Schlichtungsstelle-
Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0) 69 9566-3232
Fax: +49 (0) 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Ferner besteht für den Leasingnehmer die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

X. Übertragung von Forderungen einschließlich Refinanzierung

Soweit der LG berechtigt ist, Forderungen aus dem Leasingvertrag an andere Unternehmen insbesondere zur Refinanzierung zu übertragen, kann der LG diesen Unternehmen und den bei Refinanzierungsgeschäften typischerweise eingeschalteten Dritten die zur Geltendmachung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten (z.B. Name, Anschrift, Restforderung, Vertragslaufzeit) zum Zwecke einer Prüfung und sachgerechter Rechtsverfolgung mitteilen.

Mit seiner Unterschrift entbindet der Leasingnehmer den Leasinggeber insoweit vom Bankgeheimnis.

Die Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

XI. Regelungen zum KIA Leasingschutz (GAP)

- Sofern eine KIA Leasingschutz-Vereinbarung getroffen wird, gilt:
- Bei Diebstahl und wirtschaftlichem Totalschaden des Leasingfahrzeugs, d.h. sobald die Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen („Schadensereignis“), verzichtet der LG gegenüber dem LN – im Umfang und unter den Voraussetzungen der nachstehenden Absätze – auf die Geltendmachung der Differenz zwischen dem dem LG nach Ziffer 10 a) dieser AGB zustehenden Beträgen und dem Wiederbeschaffungswert des Leasingfahrzeugs (Zeitwert) oder, sofern höher, der Erstattungsleistung des Versicherer (KIA Leasingschutz-Vereinbarung).
 - Dieser Verzicht erfolgt maximal bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 netto. Sofern KIA Leasingschutz-Premium vereinbart wurde, gilt eine maximale Höhe von EUR 25.000,00.
 - Der Verzicht erfolgt nur, wenn für das Schadensereignis und das Leasingfahrzeug Versicherungsschutz (Einstandspflicht) durch eine Kfz-Kaskoversicherung besteht.
 - Der Verzicht erfolgt, wenn die Versicherungsleistung innerhalb von 16 Wochen ab Schadenstag bei der Leasinggesellschaft eingeholt. Sollte die Versicherungsleistung nach 16 Wochen eingehen, erstattet die Leasinggesellschaft dem Leasingnehmer die von ihm an diese gezahlte Differenz (KIA Leasingschutz-Vereinbarung) zurück.
 - Leistet die Versicherung, gleich aus welchem Grund, nur mit einer Quote in Bezug auf den Wiederbeschaffungswert, so besteht der Verzicht entsprechend auch nur in Höhe dieser Quote.
 - Ansprüche des LG gegenüber dem LN wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometer-Leistung oder aus sonstigen Gründen sind von dem Verzicht nicht umfasst.
 - Der Verzicht kann nur für Fahrzeuge bis zu einem Netto-Anschaffungspreis von einschließlich 90.000,00 EUR vereinbart werden.

XII. KIA Leasingschutz-Vereinbarung (GAP) (optional)

- Der Leasingnehmer vereinbart hiermit mit der Leasinggesellschaft zu den nachstehenden Kosten das folgende: Die Leasinggesellschaft verzichtet im Falle des Diebstahls und Totalschadens des Leasingfahrzeuges („Schadensereignis“) auf die Geltendmachung der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und ihrer sich wegen des Schadensereignisses ergebenden vertraglichen Ansprüche (KIA Leasingschutz) gegenüber dem Leasingnehmer im Umfang und unter den Voraussetzungen nach Abschnitt XI.

Monatlicher Netto-Beitrag	EUR
zuzüglich MwSt.	EUR
Monatlicher Bruttobeitrag	EUR

XIII. Anmeldung zur KIA Ratenschutz-Versicherung Leasing

Die nachstehenden KIA Ratenschutz-Versicherungen (RSV) werden vermittelt durch:

Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach §34d Abs.1 Gewerbeordnung (GewO)

Die Hyundai Capital Bank Europe GmbH bietet eine Beratung an.

Die Hyundai Capital Bank Europe GmbH erhält für die Vermittlung von den im Weiteren genannten Versicherern eine Provision und weitere Vergütung die in der Versicherungsprämie enthalten sind. Gemeinsame Stelle i.S.d. §11a Abs. 1 GewO: Deutscher Industrie- u. Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Tel.: 030/20308-0; www.vermittlerregister.info, Registrierungsnummer: D-PD2H-95U0M-78

Banco Santander S.A. hält als Mutterunternehmen der Hyundai Capital Bank Europe GmbH eine Beteiligung im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 10 VersVermV an CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC.

Schlichtungsstelle: Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Anmeldung zur KIA Ratenschutzversicherung für Leasing (RSVL Privat) (zutreffendes bitte ankreuzen)

ja nein

Die Anmeldung zur KIA Ratenschutz-Versicherung (RSVL Privat) ist nicht Voraussetzung für die Gewährung des Leasingvertrages.

Der Versicherungsbeitrag ist nicht im effektiven Jahreszins enthalten

Versicherte Risiken: Zahlungsverpflichtungen aus der Leasingverbindlichkeit

- bei Tod
- bei Arbeitsunfähigkeit

Der Leasingnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Leasinggeber durch die Ratenschutz-Versicherung absichern und beantragt die Anmeldung zur Ratenschutz-Gruppenversicherungsvertrag der Hyundai Capital Bank Europe GmbH (Versicherungsnehmer) mit der CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer). Die Ratenschutz-Versicherung, die diesem Leasingvertrag zugeordnet ist, dient zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen ab dem Zeitpunkt des Todes für das **Todesfallrisiko** (einschließlich der darin enthaltenen Versicherungsprämien und falls zutreffend, Kosten für die KIA Leasingschutz-Vereinbarung (GAP)) der versicherten Person gegenüber dem Leasinggeber. Die Versicherungsleistung im Todesfall ist auf max. 100.000 Euro begrenzt.

Zudem enthalten im Versicherungsschutz ist die Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Leasinggeber **bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit** ab dem 43. Tag. Der Versicherer leistet die Fortzahlung der monatlich vereinbarten Leasingraten (einschließlich der darin enthaltenen Versicherungsprämien und falls zutreffend, Kosten für die KIA Leasingschutz-Vereinbarung), maximal jedoch 2.500 Euro (brutto) pro Monat, für die Dauer von längstens 12 Monaten und von maximal 36 Monaten während der Vertragslaufzeit.

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn bei Zustandekommen/Beginn des Versicherungsverhältnisses bei der versicherten Person ein Eintrittsalter zwischen dem vollendeten 18. und 61. Lebensjahr vorliegt.

Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus unabhängig von der ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Versicherungsverhältnisses mit Ablauf des Monats, in dem die versicherte Person das 66. Lebensjahr vollendet hat.

Optional: RatenschutzPLUS mit dem zusätzlichem versicherbarem Risiko der Arbeitslosigkeit.

Wenn gewünscht kann bei Vertragsabschluss die Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Leasinggeber **bei Arbeitslosigkeit** hinzugefügt werden. In diesem Fall leistet der Versicherer die Fortzahlung der monatlich vereinbarten Leasingraten (einschließlich der darin enthaltenen Versicherungsprämien und falls zutreffend, Kosten für die KIA Leasingschutz-Vereinbarung (GAP)), maximal jedoch 2.500 Euro (brutto) pro Monat, für die Dauer von längstens 12 Monaten und von maximal 36 Monaten während der Vertragslaufzeit.

Die weiteren Voraussetzungen, Ausschlüsse, Wartezeiten sowie Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Ratenschutz- bzw. RatenschutzPLUS-Versicherung.



100001075153

Bezugsrecht: Leistungen aus der Ratenschutz- bzw. RatenschutzPLUS-Versicherung werden an den Versicherungsnehmer zur weiteren Verwendung für die versicherte Person erbracht.

Versicherungsbeitrag:

Monatlicher Versicherungsbeitrag (inkl. VersSt für den steuerpflichtigen** Versicherungsschutz):	Euro
Davon	
Monatsbeitrag für den steuerbefreiten* Versicherungsschutz:	0,00 Euro
Monatsbeitrag für den steuerpflichtigen** Versicherungsschutz:	0,00 Euro
VersSt. (19%):	0,00 Euro
Bruttobeitrag:	0,00 Euro

*Die Beiträge zur Absicherung gegen den Todesfall und Arbeitsunfähigkeit sind steuerbefreit gemäß § 4 Nr. 5 VersStG.

**Die Beiträge zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit unterliegen der Versicherungssteuer in Höhe von derzeit 19%; Versicherungssteuer-Nr. der CNP Santander Insurance Europe DAC: 911681706366

Der Leasingnehmer schuldet dem Versicherungsnehmer den vorstehend ausgewiesenen monatlichen Beitrag für die Ratenschutz- bzw. RatenschutzPLUS-Versicherung. Der monatliche Beitrag wird durch den Versicherungsnehmer bei Fälligkeit an den Versicherer abgeführt, der auch die Versicherungssteuer an die Finanzbehörden entrichtet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Fahrzeugs, vorbehaltlich nachfolgend für spezifische Risiken bestehender Wartezeiten und vorbehaltlich der rechtswirksamen Annahme der Anmeldung, jedoch nicht vor Beginn der leasingvertraglichen Nutzungseiräumung, welche das Zustandekommen des Leasingvertrages voraussetzt, und endet mit Ablauf der ursprünglich bei Vertragsabschluss vereinbarten Nutzungsdauer (maximal nach jeweils 72 Monaten) oder bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages, sofern nicht vorab der Tod der versicherten (natürlichen) Person eingetreten ist.

Die Vertragslaufzeit beträgt 36 Monate.

Die (erste) versicherte Person (= Leasingnehmer) stimmt dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zu (falls unzutreffend bitte streichen).

Die ausgehändigten bzw. beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht betreffend die Anmeldung zum Ratenschutz bzw. RatenschutzPLUS-Versicherung – Gruppenversicherungsvertrag, die diesen vorangestellten Informationen zur Anmeldung zur Ratenschutz bzw. RatenschutzPLUS-Versicherung, die auf der letzten Seite der Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgedruckten Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung sowie das Produktinformationsblatt sind wesentliche Bestandteile dieses Versicherungsverhältnisses.

1. Vertragserklärungen:

Mit meiner Unterschrift erkenne ich an:

- die vorstehenden Vertragsbedingungen,
- die Richtigkeit des Verwendungszweckes

Mit meiner Unterschrift erteile ich

- der Bank ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (vgl. vorstehend Abschnitt V.),
- die in Abschnitt VIII. enthaltenen Bevollmächtigungs- und Einwilligungs-Erkundungen zur Einholung von Auskünften bei Arbeitgeber/n bzw. Leistungsträger/n bzw. Sozialleistungsverpflichteten,
- die in Abschnitt X. enthaltene Erklärung zur Übertragung von Forderungen einschließlich Refinanzierung.

Ich handle für eigene Rechnung.

Gesetzliche Mitwirkungspflichten: Der Leasingnehmer ist verpflichtet, der Leasinggesellschaft bei Begründung der Geschäftsbeziehung sowie bei etwaigen sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen von gegenüber der Leasinggesellschaft gemachten Pflichtangaben gem. § 11 Abs. 6 GWG diese auf Anforderung der Leasinggesellschaft anhand von Unterlagen nachzuweisen. Änderungen – wie vorstehend dargestellt – sind der Leasinggesellschaft unverzüglich anzugeben.

Treuchtlingen, 19.07.2023

Ort/Datum

Unterschrift Leasingnehmer

Dürfen wir Sie beraten und informieren?

Ich bin einverstanden, dass mich die KIA Finance per E-Mail, telefonisch, per Brief, per Social Media (Xing, Facebook etc.) oder per sonstiger elektronischer Kommunikationsdienste (SMS o.ä.) personalisiert über neue Services und interessante Produktangebote informieren können und stimme insoweit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu (Details hierzu siehe KIA Finance Werbehinweise). Dieses Einverständnis bezieht sich auf eigene und auf vermittelte Produkte und Services. Die Einwilligung in den Erhalt von Werbung bezieht sich außerdem auf werbliche Kommunikation des vermittelnden Händlers sowie folgender Kooperationspartner für Produkte (einschließlich Finanz- und Versicherungsprodukte), die von diesen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise angeboten und/oder vermittelt werden:

Autohaus Hilpert GmbH , , Markt Berolzheimer Straße 13 , 91757 Treuchtlingen

Kia Europe GmbH und Kia Deutschland GmbH, beide Theodor-Heuss-Allee 11, 60486 Frankfurt am Main

Mir ist bewusst, dass ich dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann (Details hierzu siehe **KIA Finance Werbehinweise**, Ziffer II.).

Treuchtlingen, 19.07.2023

Ort/Datum

Unterschrift Leasingnehmer

Treuchtlingen, 19.07.2023

Ort/Datum

Unterschrift Bürge

Sie haben das Recht, auch ohne Einwilligung zulässiger Werbung jederzeit zu widersprechen (Details hierzu siehe **KIA Finance Werbehinweise**, Ziffer III.).



**Bei Anmeldung zur KIA Ratenschutz-Versicherung Leasing
bitte auch in folgendem Feld unterschreiben**

2. Vertragserklärungen zum Abschluss der Ratenschutzversicherung (RSVL) – soweit in Abschnitt XIII. beantragt – und Einwilligung in die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten für die Ratenschutzversicherung

Mit der Unterschrift beantrage ich als Leasingnehmer (LN) den oben ausgewählten Versicherungsschutz durch Abschluss der oben ausgewählten Versicherungsverträge bzw. durch Anmeldung zu den oben ausgewählten Gruppenversicherungsverträgen auf Grundlage der mir überlassenen Vertragsbedingungen und gebe darüber hinaus mit meiner Unterschrift und Ankreuzen der entsprechenden Auswahlfelder zum LN folgende Erklärungen zur Erhebung und Verwendung meiner personenbezogenen Daten ab.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten für die Ratenschutzversicherung

Um Ihre personenbezogenen Daten für diesen Antrag, die Verträge und Gruppenversicherungsverhältnisse (im Folgenden: Rechtsverhältnisse) erheben und verwenden zu dürfen, benötigen die
 – Hyundai Capital Bank Europe GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main sowie die Versicherer
 – CNP Santander Insurance Life DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street, Dublin 2, Ireland und/oder
 – CNP Santander Insurance Europe DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street, Dublin 2, Ireland,
 (zusammen: die Verantwortlichen) Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en).

Darüber hinaus benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Rechtsverhältnis mit Ihnen besteht, an andere Stellen weiterleiten zu dürfen. Obwohl eine Verarbeitung wie in den „Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ dargestellt datenschutzrechtlich teilweise auch auf gesetzlicher Grundlage erfolgen kann, wird die Begründung der Rechtsverhältnisse in der Regel nicht möglich sein, wenn Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen. Die Einwilligung betrifft daher die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die wir bei Abschluss, Durchführung und Beendigung des Rechtsverhältnisses benötigen, insb. die unter „Wichtige Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ dargestellten, sowie die Übermittlung von dem Versicherungsgeheimnis (§ 203 StGB) unterliegenden Daten. Sie können Ihre Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen, ohne dass hierdurch die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung berührt wird. Der Widerruf kann an die oben stehenden und in der „Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ benannten Adressen der Hyundai Capital Bank Europe GmbH, CNP Santander Insurance Life DAC und/oder CNP Santander Insurance Europe DAC einschließlich der Datenschutzauftragne gerichtet werden.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass die Versicherer die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten wie in den „Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ dargestellt, verarbeitet (erhebt, speichert oder anderweitig nutzt), soweit dies zur Antragsbearbeitung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der Rechtsverhältnisse erforderlich ist.

2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Versicherer führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erfüllung einer anderen Gesellschaft der CNP Santander Gruppe (z. Z. bestehend aus CNP Santander Insurance Life DAC, CNP Santander Insurance Europe DAC, CNP Santander Insurance Services Ireland Ltd), ihrer Gesellschafter CNP Assurances S.A. und Banco Santander S.A. oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen die Versicherer Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen sowie Ihre Einwilligung. Die Unternehmen, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden, finden Sie unter „Wichtige Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“.

Ich willige ein, dass die CNP Santander Insurance Life DAC und/oder CNP Santander Insurance Europe DAC meine personenbezogenen Daten an die vorgenannten Gesellschaften der CNP Santander Gruppe, ihrer Gesellschafter CNP Assurances S.A. und Banco Santander S.A. sowie die in den Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung genannten Unternehmen übermittelt und dass die personenbezogenen Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Versicherer dies tun dürfen und entbinde diese insoweit von der Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann bei Begründung und Durchführung des Vertrages dazu kommen, dass personenbezogene Daten sowie gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Rechtsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. Der Vermittler, der das Rechtsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt dieses Zustandekommen ist.

Ich willige ein, dass die Versicherer personenbezogenen Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können die Versicherer Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Versicherer Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

Treuchtlingen, 19.07.2023

 X X X X X X X X X X X X X X X X

Ort/Datum

Unterschrift Unterschrift Antragssteller/Leasingnehmer



100001075153



Bitte in jedem Fall die Empfangsbestätigung unterschreiben



3. Empfangsbestätigung:

Ich bestätige,

- eine Abschrift dieser Urkunde
- die Datenschutzhinweise und Werbehinweise
- die SCHUFA-Datenschutzhinweise
- im Falle des Antrags zur Ratenschutzversicherung für Leasing (RSVL Privat) zusätzlich die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen zur RSVL Privat (einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht), diesen vorangestellten Informationen zur Ratenschutzversicherung für Leasing (RSVL Privat), das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten – Ratenschutzversicherung für Leasing (RSVL Privat), die Wichtigen Hinweise und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung zur RSVL Privat sowie eine Ausfertigung des Beratungsprotokolls zur optional angebotenen RSVL Privat

erhalten zu haben.

Treuchtlingen, 19.07.2023

X

Ort/Datum

Unterschrift Leasingnehmer

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Ich (der unter vorstehendem Abschnitt I. genannte „Selbstschuldnerische Bürge“) übernehme hiermit unter Anerkennung der vorstehenden AGB für alle Ansprüche, die dem LG gegen den LN aus diesem Leasingvertrag einschl. entstandener gesetzlicher Rückgewähr- und Rückzahlungsansprüche zustehen, die selbstschuldnerische Bürgschaft i. H. d. Summe aller Leasingraten, brutto. Den pfändbaren Teil meiner Lohn- und Gehaltsansprüche trete ich in gleicher Höhe entsprechend 14. c) der unter Abschnitt IX. vorstehenden AGB an den LG ab.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich an:

- den Verzicht auf den Zugang der Bürgschaftsannahmeerklärung durch den LG

Mit meiner Unterschrift erteile ich

- die in Abschnitt VIII. enthaltenen Bevollmächtigungs- und Einwilligungs-Erklärungen zur Einholung von Auskünften bei Arbeitgeber/n bzw. Leistungsträger/n bzw. Sozialleistungsverpflichteten

Ich bestätige,

- die Datenschutzhinweise
- die SCHUFA-Datenschutzhinweise

erhalten zu haben.

Treuchtlingen, 19.07.2023

X

Ort/Datum

Unterschrift Bürge



Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten des Vertragspartners nach dem Geldwäschegesetz

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind Kreditinstitute zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten ihres Vertragspartners verpflichtet. Wirtschaftlich Berechtigter nach dem GwG ist die **natürliche Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht. Innerhalb eines Unternehmens kann es auch mehrere wirtschaftlich Berechtigte geben. Sie sind als Vertragspartner gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind (§ 11 Abs. 6 GwG). Ergänzende Informationen enthält das Beiblatt „Ausfüllhilfe & Erläuterungen“. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Formular in der Regel nur eine Geschlechtsform. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten aber für alle Geschlechter.

I. Angaben zum Vertragspartner / Kunden

Name / Firma / Gesellschaft:	secudor GmbH
Anschrift / Firmensitz (Hauptniederlassung)	
- Straße, Hausnummer:	Am Schulhof 1
- PLZ:	91757
- Ort:	Treuchtlingen
- Land:	Deutschland
Kundennummer des Vertragspartners (falls bekannt):	

II. Erklärung der Beteiligungsverhältnisse (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Der Antragsteller/Vertragspartner handelt im wirtschaftlichen Interesse bzw. auf Veranlassung der unten genannten Personen (**wirtschaftlich Berechtigte**). Sofern der Vertragspartner keinen wirtschaftlich Berechtigten hat, der die im Beiblatt „Ausfüllhilfe & Erläuterungen“ unter Ziffer I. beschriebenen Kriterien erfüllt, wird folgender gesetzlicher Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als sogenannter **„fiktiver wirtschaftlich Berechtigte“** deklariert.

1	Name, alle Vornamen	Herr Joachim Hader
	Straße, Nummer	Moststraße 7
	PLZ, Ort	91799, Langenaltheim
	Land	Deutschland
	Geburtsdatum	07.12.1957
	Geburtsort	Aindling
	Staatsangehörigkeit*	deutsch
	TIN (SteuerID)*	

* falls bekannt

Bitte beachten Sie, dass Sie **zum Nachweis** der Eigentümer- und Kontrollstruktur Ihres Unternehmens die **angeforderten Dokumente mit diesem Formular einreichen müssen**.

Ich versichere, alle Angaben im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht nach dem GwG wahrheitsgemäß gemacht zu haben und etwaige Änderungen während der laufenden Geschäftsbeziehung mit der Bank unaufgefordert und umgehend bekannt zu geben.

Ort, Datum

Unterschrift des VertragsPartners

Beiblatt: Ausfüllhilfe & Erläuterungen

I. Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte (wB) meines Unternehmens?

Wirtschaftlich Berechtigter (wB) ist die **natürliche Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle Ihr Unternehmen steht oder die natürliche Person, die letztlich Veranlasser der Geschäftsbeziehung ist. Ein wB hat also in der Regel ausreichende Kapitalanteile oder Stimmrechte, um eine wesentliche Kontrolle über das Unternehmen auszuüben. Innerhalb eines Unternehmens kann es auch mehrere natürliche Personen geben, die diese Kriterien erfüllen und somit als wB zu erfassen sind. Wer als wB zu erfassen ist, bestimmt sich auch nach der Unternehmensform. Im Einzelnen:

Juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH, AG, KG, KGaA, OHG, e.V.)

Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar (bei einstufiger Beteiligungsstruktur) oder mittelbar (bei mehrstufiger Beteiligung, z.B. bei Beteiligung einer weiteren juristischen Person am Vertragspartner) **mehr als 25%** der Kapitalanteile hält, **mehr als 25%** der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Personengesellschaften (z.B. GbR)

Sofern die GbR selbst Vertragspartner wird, ist jede natürliche Person wB, die unmittelbar (bei einstufiger Beteiligungsstruktur) oder mittelbar (bei mehrstufiger Beteiligung, z.B. bei Beteiligung einer weiteren juristischen Person am Vertragspartner) **mehr als 25%** der Kapitalanteile hält, **mehr als 25%** der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Rechtsfähige Stiftungen und sonstige treuhänderische Rechtsgestaltungen

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, bei denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen, gilt als wirtschaftlich Berechtigter

- a) jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder ggf. Protektor handelt,
- b) jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
- c) jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
- d) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern noch keine natürliche Person als Begünstigte des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
- e) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

II. Wie kann ich die Eigentümer- und Kontrollstruktur meines Unternehmens zum Zweck der Identifizierung des wB nachweisen?

Sie sind nach § 11 Abs. 6 GwG gesetzlich verpflichtet, der Bank alle notwendigen Informationen und Nachweise zur Identifizierung des oder der wB zur Verfügung zu stellen. Gelingt diese Identifizierung nicht, ist die Bank nach § 10 Abs. 9 GwG verpflichtet, von einer Geschäftsbeziehung Abstand zu nehmen. Sofern nicht anders vereinbart, kommen als Nachweis der Eigentümer- und Kontrollstruktur Ihres Unternehmens insbesondere die folgenden Unterlagen in Betracht:

a) Eintragungspflichtige juristische Personen / Personengesellschaften:

- Aktueller Registerauszug (nicht älter als 1 Jahr)
- Aktueller Transparenzregisterauszug (nicht älter als 1 Jahr)
- Aktuelle Liste der Gesellschafter, sofern elektronisch abrufbar
- Notariell beurkundete Liste der Gesellschafter (nicht älter als 1 Jahr)
- Gesellschaftsvertrag
- Beherrschungs- und Treuhandvereinbarungen
- Aktueller Registerauszug (nicht älter als 1 Jahr)
- Organigramm der Gesellschaftsstruktur (als zusätzliche Veranschaulichung der Struktur)

b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- Gesellschaftsvertrag

c) Stiftungen und ähnliche Rechtsgestaltungen (Trusts)

- Stiftungsgeschäft
- Satzung

d) Eigentümergemeinschaft nach WEG

- Letzter wirksamer Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung (Protokoll)



KIA Finance

100001075153

Übernahmebestätigung

Händler/Lieferant
Autohaus Hilpert GmbH
Markt Berolzheimer Straße 13
91757 Treuchtlingen
Hdl.-Nr. 5000001046/1

Vertragsnummer

100001075153

Leasingnehmer

Name, Vorname secudor GmbH

Straße Nr. Am Schulhof 1

PLZ, Ort 91757 Treuchtlingen

- nachfolgend Leasingnehmer genannt -

Der Leasingnehmer bestätigt hiermit, dass er folgendes Fahrzeug

Bezeichnung (Fabrikat/Modell) KIA Niro EV (SG2) 64,8-kWh-Batterie EV Vision

<input checked="" type="checkbox"/> Neuwagen <input type="checkbox"/> Vorführwagen (Erstzulassung auf Händler) <input type="checkbox"/> Gebrauchtwagen	Fahrzeug-Brief Nr.:
Zulassungsdatum:	Amtl. Kennzeichen:
Fahrgestell-Nr.:	Km-Stand: 0
Sonderausstattung/Zubehör:	

vom obigen Händler/Lieferanten in einwandfreiem Zustand und der Beschreibung im Leasingvertrag entsprechend übernommen und Betriebsanleitung/Inspektionsheft erhalten hat.

Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass mit der Unterzeichnung der Übernahmebestätigung die Rechnung des Lieferanten zur Zahlung fällig wird. Die Unterzeichnung der Übernahmebestätigung vor tatsächlicher Inbesitznahme des Fahrzeugs ist daher unzulässig. Sämtliche der KIA Finance hieraus entstehenden Schäden gehen in vollem Umfang zu Lasten des Leasingnehmers.

Übernahmedatum

(Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel des Leasingnehmers)

Rückkaufgarantie

zum Leasingvertrag



KIA Finance

100001075153

Händler/Lieferant

Autohaus Hilpert GmbH

Markt Berolzheimer Straße 13
91757 Treuchtlingen

Leasing-Vertrag-Nr.:

100001075153

Leasingnehmer (LN): secudor GmbH

Leasingfahrzeug: KIA Niro EV (SG2) 64,8-kWh-Batterie EV Vision
(Typ/Modell/FG Nr.)

Wir verpflichten uns bereits jetzt unwiderruflich gegenüber der KIA Finance, nachstehend LG genannt, das vorgenannte, im Leasingvertrag näher umschriebene Leasingfahrzeug unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung vom LG oder dessen Refinanzierer nach Ablauf der im Leasingvertrag vereinbarten Leasingdauer oder nach Ablauf einer evtl. Laufzeitverlängerung des Leasingvertrages, unabhängig von einer Vertragsübernahme durch einen Dritten, zu kaufen, sofern der LG uns hierzu auffordert. Die Einzelheiten des Leasingvertrages sind uns bekannt.

Wir werden das Leasingfahrzeug bei Beendigung des Leasingvertrages vom Leasingnehmer am Rückgabeort übernehmen und in einem Rückgabe-Protokoll den Zustand des Leasingfahrzeugs, insbesondere Fahrleistung (km-Stand) und alle etwa festgestellten Schäden oder übermäßige Abnutzungerscheinungen mit den zu ihrer Beseitigung anfallenden Reparaturkosten festhalten. Dieses Rückgabe-Protokoll ist von uns und von dem Leasingnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Wird über die Höhe der Reparaturkosten, die der Leasingnehmer zu tragen hat, mit dem Leasingnehmer keine Einigung erzielt, wird auf Kosten des Leasingnehmers die Schätzung des Tageswertes des Leasingfahrzeugs durch einen Kfz-Sachverständigen durchgeführt. Von der Übergabe an wird das Leasingfahrzeug von uns unentgeltlich für den LG auf unsere Gefahr verwahrt. Für eine unverzügliche Abmeldung des Leasingfahrzeugs werden wir Sorge tragen.

Sollte der Leasingnehmer uns das Leasingfahrzeug bei Ablauf der Leasingzeit nicht/nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, werden wir den LG hiervon sofort informieren und bei einer etwa erforderlichen Sicherstellung unterstützen.

Voraussetzung für den Kauf ist, dass das Leasingfahrzeug uns innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Leasingzeit bzw. nach Aufforderung durch den LG frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt wird.

Für den von uns zu entrichtenden Kaufpreis gilt Folgendes: Die Grundlage der Berechnung des Kaufpreises bildet der der Kalkulation des Leasingvertrages zugrunde gelegte Restwert in Höhe von

24.200,92

Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer

Bei einem Leasingvertrag mit **Kilometerabrechnung** entspricht der Kaufpreis dem kalkulierten Restwert vermindert um den im Leasingvertrag vereinbarten Nachberechnungsbetrag für Mehrkilometer, bzw. erhöht um die im Leasingvertrag vereinbarte Rückvergütung für Minderkilometer. Ferner vermindert sich der Kaufpreis um den Betrag, der vom Leasingnehmer zu tragenden eventuellen Reparaturkosten. Die Reparaturkosten sowie der eventuelle Kostenausgleich für Mehr- oder Minderkilometer werden ausschließlich von dem LG mit dem Leasingnehmer abgerechnet.

Im Falle einer Laufzeitverlängerung wird der neu zu kalkulierende Restwert mit uns abgestimmt und setzt die Gültigkeit dieser Vereinbarung bis zum Ablauf der Laufzeitverlängerung fort.

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung entspricht der Kaufpreis mindestens dem Tageswert des Leasingfahrzeugs, der zwischen uns und dem LG abgesprochen oder bei Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Absprache von einem Kfz-Sachverständigen ermittelt wird.

Mit Übersendung der Verkaufsbestätigung/Rechnung aus dieser Rückkaufgarantie gilt der Rückkaufvertrag als geschlossen.

Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Geht die Zahlung später ein, stehen dem LG, ohne dass es hierzu einer besonderen Verzugsmitteilung bedarf, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zzgl. 5% p.A. zu, die wir unverzüglich nach Anforderung durch den LG leisten werden.

Bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs an einen Dritten, zu der wir im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt sind, ist der Rückkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig. Ansprüche, die uns aus der Weiterveräußerung zustehen, treten wir jetzt schon an den annehmenden LG ab.

Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises bleibt das Leasingfahrzeug im Eigentum des LG. Den zugehörigen Kfz-Brief wird der LG uns unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises aushändigen.

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist der Sitz des LG.

Alle Beträge zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dem Abschluss der Rückkaufgarantie wird unwiderruflich wirtschaftlich kein eigener Wert beigemessen und der in Rechnung gestellte Kaufpreis entfällt vollständig auf den Fahrzeugkauf.

Im Übrigen gelten die Rahmenbedingungen für die Einreichung von Leasing-Anträgen und den Ankauf von Leasingfahrzeugen.

Treuchtlingen, 19.07.2023

Ort/Datum

Stempel und Unterschrift des Händlers

F001HCBEKia

100001075153

Ausdruck für Bank

Stand: 01.2020

secudor GmbH / 5000466347-2